

W05 – BESONDERE BEDINGUNG ZUR STURMSCHADENVERSICHERUNG IM EIGENHEIM BASISSCHUTZ

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) sind obligatorisch mitversichert:

Nebenkosten

In Ergänzung des Artikel 1 (6) der AStB gelten Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontagekosten und Isolierkosten sowie Deponiekosten bis zu der in der Polizza dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Mehrkosten bei baulichen bzw. technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen

Ergänzend zu Art. 6 der AStB gelten Mehrkosten für bauliche bzw. technische Verbesserungen nach einem Sturmschaden bis zu der in der Polizza dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.